

3/SN-328/ME


**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH**

4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32

TELEFON 0732/77 20/56 81

TELEFAX 0732/77 20/48 53

VwSen-820225/5/LI/Pr

Linz, am 12. Jänner 1999

DVR.0690392

BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

Entwurf einer Novelle zum
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996;
Stellungnahme

| | |
|------------------------|-----------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 123 -GE / 19 98 |
| Datum: | 14. Jan. 1999 |
| Verteilt | 11. 1. 99 |

H. Klausgraber

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Stellungnahme des Oö. Verwaltungssenates zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wird abschriftlich zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

25 Beilagen

Der Präsident des Oö. Verwaltungssenates

Dr. Linkesch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH**

4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32

TELEFON 0732 / 77 20 / 56 81

TELEFAX 0732 / 77 20 / 48 53

VwSen-820225/4/LI/Pr

Linz, am 12. Jänner 1999

DVR.0690392

BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

**Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996;
Stellungnahme**

Zl.167.540/5-II/B/6/98 vom 2.12.1998

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich beehrt sich zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Einleitungssatz des Art. I ist dahingehend zu berichtigen, daß die Zitierung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 "BGBl.Nr. 112/1996" zu lauten hat.
2. Gemäß Z23 des Entwurfes (§ 21) kann als vorläufige Sicherheit ein Betrag "bis zu 20.000 S" festgesetzt werden. Dies scheint im Widerspruch zu § 20 Abs.2 letzter Halbsatz des Entwurfes zu stehen, weil für Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 Abs.1 Z4 eine Mindestgeldstrafe von 30.000 S vorgesehen ist. Mangels der Möglichkeit der Strafverfolgung oder -vollstreckung soll ja durch die vorläufige Sicherheit das Strafverfahren abgesichert sein. Es sollte daher durch sie jedenfalls die Mindeststrafe abgedeckt sein. Zum Vergleich wird auf die Regelung des § 23 Abs.2 iVm § 24 des Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird, BGBl.I.Nr. 17/1998, hingewiesen.
3. Die im § 20 Abs.2 des Entwurfes vorgesehenen Mindeststrafen, insbesondere jene von 30.000 S - gemessen an der höchstmöglichen Geldstrafe von 100.000 S - scheinen sehr hoch. Solche hohen Mindeststrafen beeinträchtigen die Einzelfallgerechtigkeit und scheinen im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot sowie den Grundsatz der Erforderlichkeit für eine von § 19 VStG abwei-

- 2 -

chende Regelung (Art. 11 Abs.2 B-VG) auch verfassungsrechtlich bedenklich. Auf die beim Verfassungsgerichtshof zu dieser Frage anhängigen Gesetzesprüfungsverfahren betreffend das AWG wird hingewiesen. Dazu kommt, daß aufgrund der nunmehr vorgesehenen Mindeststrafen in der Regel eine Kammer (3 Mitglieder) des UVS im Berufungsverfahren zuständig wird, wodurch sich der Verfahrensaufwand beträchtlich erhöht.

4. Zu § 22 Abs.7 des Entwurfes erhebt sich die Frage, ob hierfür nicht (neuerlich) eine Zustimmung der Länder i.S.d. Art. 129a Abs. 2 B-VG erforderlich ist, da die Zuständigkeit des Landeshauptmannes in erster Instanz erweitert werden soll (vergl. § 22 Abs.1 Z2 des Entwurfes) und den UVS als Berufungsbehörden damit neue Zuständigkeiten aufgetragen werden. Ein schlüssiges Konzept, weshalb von allen Angelegenheiten des Gewerbes, die einen Zivilrechtsbezug i.S.d. Art. 6 MRK aufweisen, ausgerechnet (nur) jene von bestimmten Verkehrsgewerben der nachprüfenden Kontrolle durch ein unabhängiges Tribunal unterliegen sollen, ist nach h. Ansicht im übrigen nach wie vor nicht zu erkennen.
5. Die Erläuterungen zu § 24 des Entwurfes sind aus h. Sicht nicht nachvollziehbar. Die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr betreffend Berufungsentscheidungen des UVS in Angelegenheiten der StVO ist nicht in diesem Gesetz geregelt, sondern ergibt sich unmittelbar aus Art. 131 Abs.1 Z2 B-VG. Die StVO kann daher kein Vorbild für eine aufgrund des Art. 131 Abs.2 B-VG erfolgende Regelung sein. Da jedenfalls im h. Wirkungsbereich die bisher in Angelegenheiten der StVO erhobenen Amtsbeschwerden alle abgewiesen wurden, ist auch nicht ersichtlich, warum sich diese (aus der Sicht des Bundesministers) bewährt haben. Zur Vermeidung einer weiteren Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes sollte von der Möglichkeit der Erhebung von Amtsbeschwerden jedenfalls zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.
6. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Oö. Verwaltungssenates

Dr. Linkesch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

